

Beschäftigungsverhältnisse in Zeiten von Wachstum und Fachkräftemangel

Thomas Pleger, Vortrag VDRI Berlin

16.05.2019

Agenda



- Einführung
- Versicherungsprinzipien nach dem SGB
- Arbeitnehmerentsendegesetz
- Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
- Qualifizierte Geduldete
- Werkvertrag und Dienstvertrag

Gesetzliche Unfallversicherung



- Berufsgenossenschaften und UV-Träger der öffentlichen Hand
- Beitragspflicht ausschließlich beim Arbeitgeber (anders: KV, RV, AV;PV)
- Status der t\u00e4tig werdenden Person = Versicherungsschutz
- Versicherungsschutz = Beitragspflicht

Gesetzliche Unfallversicherung



Versicherungsschutz gegen Arbeitsunfälle



und Berufskrankheiten



Einführung



In Zeiten der Globalisierung wächst die Bedeutung des internationalen Einsatzes von Mitarbeitern. Ausländische Unternehmen beschäftigen ihre Mitarbeiter in Deutschland ebenso wie deutsche Unternehmen ihre Arbeitnehmer im Ausland einsetzen. Diese grenzüberschreitende Entsendung von Arbeitnehmern betrifft insbesondere die Problembereiche des Arbeits-, Steuer und Sozialversicherungsrechtes.

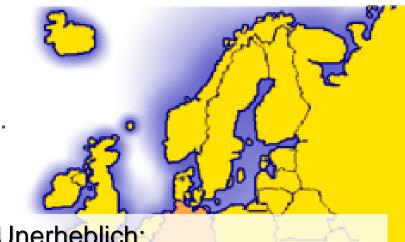
Versicherungsprinzip des SGB



Dieses Territorialitätsprinzip oder auch Beschäftigungslandprinzip gilt für alle Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Beschäftigung ausüben.

Gem. § 3 Nr. 1 SGB IV besteht Versicherungspflicht und Berechtigung für alle, die im Geltungsbereich des Gesetzes tätig werden.

Hiervon gibt es Ausnahmen...



Unerheblich:

- Sitz des Arbeitgebers
- Wohnsitz des Arbeitnehmers
- Staatsangehörigkeit des **Arbeitnehmers**

Ausstrahlung



Die Ausstrahlung "erweitert" das Territorialitätsprinzip.

Bei einer Ausstrahlung gelten die deutschen Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialversicherung auch bei einer Beschäftigung im Ausland.

§ 4 SGB IV







1. Inländisches Beschäftigungsverhältnis

Es gibt vertragliche Beziehungen des Beschäftigten zu einem Arbeitgeber im Inland.

2. Entsendung durch Arbeitgeber

Der Arbeitnehmer begibt sich von seinem Beschäftigungsort in der Bundesrepublik in ein anderes Land

3. Zeitliche Begrenzung

Diese muss im Voraus erfolgen. Keine maximal zulässige Gesamthöchstdauer. Kann auch durch die Eigenart der Tätigkeit bedingt sein. Endet, wenn sie in eine dauerhafte Tätigkeit im Ausland übergeht.

Einstrahlung



Die Einstrahlung "begrenzt" das Territorialitätsprinzip.

Im Rahmen einer Einstrahlung sind die deutschen Rechtsvorschriften auf einen Arbeitnehmer, der für eine begrenzte Dauer in Deutschland tätig ist, nicht anzuwenden.

§ 5 SGB IV



Voraussetzungen für eine Einstrahlung gem. § 5 SGB IV



- Beschäftigungsverhältnis außerhalb Deutschlands
 Es gibt vertragliche Beziehungen des Beschäftigten zu einem Arbeitgeber im Ausland.
- Entsendung aus dem Ausland nach Deutschland
 Der Arbeitnehmer begibt sich von seinem Beschäftigungsort im Ausland in die Bundesrepublik Deutschland
- 3. Zeitliche Begrenzung

Diese muss im Voraus erfolgen. Keine maximal zulässige Gesamthöchstdauer. Kann auch durch die Eigenart der Tätigkeit bedingt sein.

Über- u. zwischenstaatliches Recht



• § 6 SGB IV

Über- u. zwischenstaatliches Recht ist vorrangig

Hauptarten: Richtlinien und Verordnungen

Sind für die Mitgliedsstaaten verbindlich und verdrängen entgegenstehendes nationales Recht

Über- u. zwischenstaatliches Recht



- Island, Liechtenstein, Norwegen u. Schweiz
- Abkommen mit EU-Staaten
- Sozialrecht gilt damit in 32 europäischen Staaten



Zwischenstaatliches Recht



Deutschland hat mit mehreren Staaten Abkommen im



Bereich der sozialen Sicherheit geschlossen, die sich auch auf die Unfallversicherung beziehen. Dies sind gegenwärtig Abkommen mit Israel, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro und Serbien, Kroatien, Marokko, Mazedonien, Tunesien und der Türkei.



Das "Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitende Dienstleistungen" (kurz: "Arbeitnehmer-Entsendegesetz" oder auch "AEntG") schreibt ausländischen Unternehmen, die ihren Sitz in einem anderen EU-Staat als Deutschland haben und in Deutschland Dienstleistungen erbringen wollen, die Einhaltung bestimmter, in Deutschland geltender arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Mindeststandards vor.



- Schaffung und Durchsetzung von Mindestarbeitsbedingungen
- Gewährleistung fairer funktionierender Wettbewerbsbedingungen
- → Durch Erstreckung von Branchentarifverträgen



Deutsche Regelungen über:

- Mindestentgelt einschl. Überstundensätze
- Bezahlten Mindestjahresurlaub
- Höchstarbeits- u. Mindestruhezeiten
- Bedingungen für Überlassung von Arbeitnehmern
- Sicherheit, Gesundheitsschutz und Hygiene



- Schutzmaßnahmen für Schwangere, Kinder u. Jugendliche
- Gleichbehandlung

gelten auch bei Arbeitsverhältnissen zwischen einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber und seinen im Inland beschäftigten Arbeitnehmern.

Tarifvertragliche Arbeitsbedingungen



Für diese Arbeitsverhältnisse gelten auch die Normen bundesweiter Tarifverträge in den Branchen:

- 1. Bauhaupt- oder Baunebengewerbe
- 2. Gebäudereinigung
- 3. Briefdienstleistungen
- 4. Sicherheitsdienstleistungen
- 5. Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken

Tarifvertragliche Arbeitsbedingungen



- Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft
- Abfallwirtschaft einschl. Straßenreinigung u. Winterdienst
- Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB
- Schlachten und Fleischverarbeitung

Tarifvertragliche Arbeitsbedingungen



- Arbeitgeber mit Sitz im In- oder Ausland
- Geltungsbereich eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages
- Verpflichtung, mindestens die in dem Tarifvertrag für den Beschäftigungsort vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu gewähren

Haftung des Auftraggebers



Auftraggeber haftet für die Zahlung des Mindestentgeltes

- für den mit der Werk- oder Dienstleistung beauftragten Unternehmer
- für Nachunternehmer
- oder für von einem dieser beiden beauftragten Verleiher wie ein Bürge.

Diese Haftung gilt nur für das Nettoentgelt

Überwachung und Meldung



Überwachung durch Zollverwaltung



- Anmeldung durch ausländische Arbeitgeber vor Beginn der Werk- oder Dienstleistung
- Bei Arbeitnehmerverleih aus dem Ausland Anmeldung durch <u>Entleiher</u>
- Entsprechende Unterlagen sind im Inland in deutscher Sprache vorzuhalten

Bußgeldvorschriften



Bei Nichtgewährung der vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen → Geldbuße bis zu 500.000 EUR

Bei anderen Verstößen → Geldbuße bis zu 30.000 EUR

Gilt für Arbeitgeber (Vorsatz und Fahrlässigkeit) und Auftraggeber ("von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß")

Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

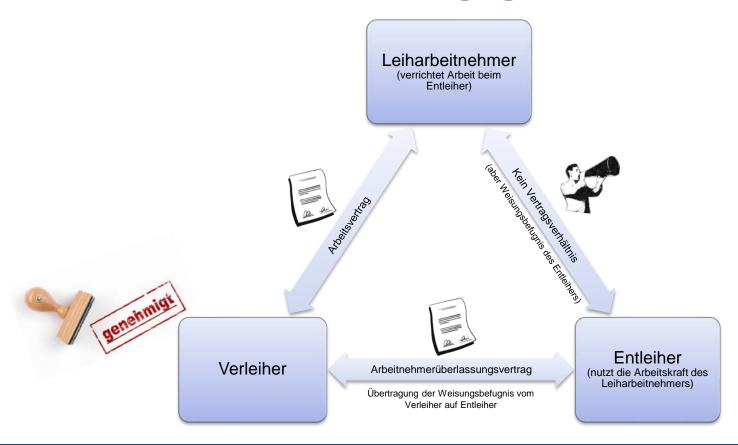


Die Arbeitnehmerüberlassung (auch Leih- oder Zeitarbeit) ist darauf ausgerichtet, fehlendes eigenes Personal vorübergehend zu ersetzen oder zu ergänzen. Dies kann für eine Auftragsspitze genauso gelten wie für den krankheitsbedingten Ausfall von Mitarbeitern. Unternehmen nutzen zunehmend die flexiblen Mechanismen der Überlassung.

Allerdings bedeutet Flexibilität oft auch mehr Unsicherheit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. So wurden mit den letzten Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes die Rechte der Leiharbeitnehmer gestärkt, damit Leiharbeit nicht zu Lasten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern genutzt werden soll.

Arbeitnehmerüberlassungsgesetz





Arbeitnehmerüberlassungsgesetz



Arbeitnehmerüberlassung ist erlaubnispflichtig

- Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Entleihers
- · Weisur sre ht d Bundesagentur
- Arbeitsverhähnis zwijscher Wediter u. Leiharbeitnehmer
- Höchstdauer 18 aufeinanderfolgende Monate
- Zusammenrechnung der Zeiten, wenn zwischen den Einsätzen weniger als 3 Monate liegen

Ausnahmen



Keine ANÜ:

- Zwischen Arbeitgebern desselben Wirtschaftszweiges
- Zur Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassungen
- Wenn ein für beide geltender Tarifvertrag dies vorsieht
- Zwischen Konzernunternehmen (§ 18 Aktiengesetz) wenn der Arbeitnehmer nicht zum Zweck der Überlassung eingestellt wurde
- Bestimmte Fallgestaltungen im öffentlichen Dienst

Nur Anzeigepflicht



Keine Erlaubnis erforderlich:

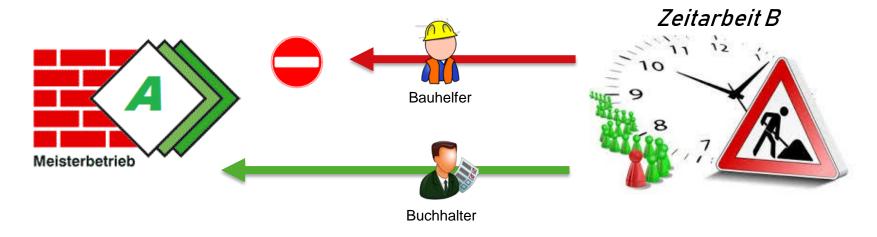
- Arbeitgeber mit weniger als 50 Beschäftigten
- Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassungen
- > Arbeitnehmer nicht für Überlassung eingestellt
- ➤ Höchstdauer 12 Monate

wenn Überlassung vorher bei Bundesagentur angezeigt wird

Einschränkungen im Baugewerbe



Verleiher dürfen Betrieben des Bauhauptgewerbes keine Arbeitskräfte für Arbeiten überlassen, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden.



Einschränkungen im Baugewerbe



Ausnahme:

 Wenn durch allgemeinverbindliche Tarifverträge bestimmt oder

 Wenn Verleiher seit mindestens 3 Jahren von Rahmenund Sozialkassentarifverträgen erfasst wird

Bauunternehmen aus EWR-Staaten



Gestattet wenn:

 Nachweislich seit mindestens 3 Jahren überwiegend Tätigkeiten ausüben, die unter den Geltungsbereich derselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträge fallen, von denen der Betrieb des Entleihers erfasst wird

Gleichstellungsgrundsatz



Verleiher muss dem Arbeitnehmer Arbeitsbedingungen wie einem vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers gewähren. Dies gilt auch für das Arbeitsentgelt.

Abweichungen sind durch Tarifvertrag möglich

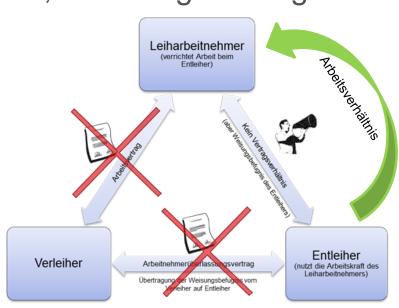
Unwirksamkeit



Wenn ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer ohne Verleih-Erlaubnis an einen Dritten überlässt, hat das gewichtige

Folgen:

Zwischen Entleiher und Arbeitnehmer gilt ein reguläres Arbeitsverhältnis als zustande gekommen.



Folgen der Unwirksamkeit



Vertrag unwirksam:

Arbeitsverhältnis zwischen Entleiher und Leiharbeitnehmer gilt als zustande gekommen.

Der Arbeitnehmer hat Entgeltanspruch gegen Entleiher

Ordnungswidrigkeiten



- 29 verschiedene Sachverhalte nach AÜG
- Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit
- Geldbußen von 30.000 EUR bis 500.000 EUR
- Zuständig: Zollverwaltung





Werden ausländische Arbeitnehmer ohne Beschäftigungserlaubnis verliehen droht dem Verleiher

Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe

In besonders schweren Fällen (gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz)

Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren

Qualifizierte Geduldete



- Duldung = Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung
- Aufenthaltserlaubnis kann zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden
- Bundesagentur für Arbeit muss zustimmen

Qualifizierte Geduldete



Voraussetzungen:

Im Bundesgebiet

- Qualifizierte Berufsausbildung oder Hochschulstudium abgeschlossen
- Mit anerkanntem oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss 2 Jahre ununterbrochen eine angemessene Beschäftigung ausgeübt

Qualifizierte Geduldete



- Als Fachkraft seit 3 Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt hat, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt und
- Im letzten Jahr vor Beantragung nicht auf öffentliche Mittel (außer für Unterkunft und Heizung) angewiesen war
- Über ausreichenden Wohnraum und Sprachkenntnisse verfügen
-nicht wegen vorsätzlicher Straftaten verurteilt wurden

Werkvertrag



• § 631 BGB

Unternehmer ist zur Herstellung des versprochenen Werkes verpflichtet.

Besteller ist zur Entrichtung der Vergütung verpflichtet.

Herstellung in wirtschaftlicher Selbständigkeit, in eigener Verantwortung und unter Einsatz eigener Mittel und Fachkenntnisse.

Wichtig: Hersteller hat Direktionsrecht über die Arbeitnehmer

Dienstvertrag



• § 611 BGB

Inhalt des Vertrages ist die Leistung von Diensten gegen Vergütung.

Es wird nicht ein bestimmtes Werk oder ein bestimmter Erfolg geschuldet, sondern die bloße Arbeitsleistung.

(Rechtsanwalt schuldet Prozessvertretung, nicht den Gewinn des Prozesses)





